



**Römisch-katholische
Kirchgemeinde Laufen**

KIRCHGEMEINDEORDNUNG 2025

*Genehmigt an der KGV vom 12. Mai 2025
Gültig ab 1. Januar 2025*

Inhaltsverzeichnis

A. GRUNDLAGEN	
§1 Kirchgemeinde	3
§2 Zugehörigkeit	3
§3 Zweck und Aufgabe	3
§4 Finanzen, Steuerrecht	4
§5 Steuerverfahren	4
B. ORGANISATION	
I. Allgemeines	4
§6 Stimm- und Wahlrecht	4
§7 Organe	4
§8 Wählbarkeit	5
§9 Amtsdauer, Amtsperiode	5
§10 Verantwortlichkeit	5
§11 Angestellte	5
§12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts	5
§13 Publikationsorgan	5
§14 Datenschutz	5
II. Finanzausstattungen	5
§15 Sondervorlage	5
§16 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates	6
III. Die einzelnen Organe	6
a Die Stimmberechtigten an der Urne	6
§17 Urnenverfahren	6
b Die Kirchgemeindeversammlung	6
§18 Befugnisse	6
§19 Fakultatives Referendum	7
§20 Einberufung	7
§21 Bekanntmachung, Traktanden	7
§22 Versammlungsleitung	7
§23 Protokoll	7
§24 Wahlen	7
§25 Abstimmungen	8
§26 Abstimmungsfolge	8
§27 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	8
§28 Anfragen	8
c Der Kirchgemeinderat	8
§29 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen	8
§30 Befugnisse	9
§31 Das Kirchgemeindepräsidium – Die Stellvertretung	9
d Übrige Organe	9
§32 Die Aktuarin oder der Aktuar und die Kassierin oder der Kassier	9
§33 Die Prüfungskommission	10
§34 Das Wahlbüro	10
§35 Kommissionen	10
C. DIE SEELSORGENDEN	
I. Allgemeines	10
§36 Seelsorge	10
§37 Vorbehalt kirchlichen Rechts	10
§38 Besoldung	10
II. Die Gemeindeleitung	10
§39 Wählbarkeit, Wahlart	10
§40 Bestätigungswahl	11
§41 Rücktritt	11
III. Andere Seelsorgende	11
§42 Anstellung	11
D. RECHTSMITTEL	
§43 Beschwerdeverfahren	11
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§44 Revision	11
§45 Inkrafttreten	11
F. GENEHMIGUNGSVERMERKE	
1. Kirchgemeindeversammlung	12
2. Genehmigung durch den Landeskirchenrat	12

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf §33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 als Kirchgemeindeordnung:

A. GRUNDLAGEN

§1 Kirchgemeinde

- 1 Die Kirchgemeinde Laufen ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.
- 2 Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung §139 Absatz 2).
- 3 Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.
- 4 In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

§2 Zugehörigkeit

- 1 Der Kirchgemeinde Laufen gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinde Laufen an, sofern sie nicht beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt schriftlich erklärt haben (Kirchengesetz §3).
- 2 Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.
- 2^{bis} Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.
- 3 Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 1. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Kirchgemeinden.

§3 Zweck und Aufgabe

- 1 Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.
- 2 Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
 - b) Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
 - c) Sie kann im Rahmen des Budgets gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerische, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuer-Ertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30c).
 - d) Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.
 - e) Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.

- f) Die Beschlüsse gemäss Buchstaben d und e bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

§4 Finanzen, Steuerrecht

- 1 Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.
- 2 Die Kirchgemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.

§5 Steuerverfahren

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.
- 2 In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuern vom 8., 17. und 23. Mai 2000.
- 3 Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.
- 4 Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§54 und 55 der Kirchenverfassung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

§6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Kirchenverfassung §5 Absatz 1).
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas Anderes bestimmen.

§7 Organe

- 1 Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.
- 2 Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehenden Befugnisse übertragen sind.
- 3 Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.

- 4 Hilfsorgane sind die Aktuarin oder der Aktuar, die Kirchgemeindekassierin oder der Kirchgemeindekassier, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

§8 Wählbarkeit

- 1 Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar.
- 2 Bezüglich Ausschlusses von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§9 Amtsdauer, Amtsperiode

- 1 Die Behörden der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.
- 3 Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlaments.

§10 Verantwortlichkeit

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§11 Angestellte

Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

§12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

§13 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist «Lichtblick» (Pfarrblatt).

§14 Datenschutz

Die Kirchgemeinde und Pfarrei erhebt ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Bearbeitung der erhobenen Daten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der eigenen Datenschutzerklärung. Die Kirchgemeinde sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der erhobenen Daten.

II. Finanzausgaben

§15 Sondervorlage

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- 2 Folgende neuen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a) Neue einmalige Ausgaben: CHF 20'000
 - b) Neue jährlich wiederkehrende Aufgaben: CHF 5'000

- 3 Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in das Budget aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über das Budget einzeln zu beraten und abzustimmen.

§16 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates

- 1 Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a) Für die Einzelausgabe: CHF 5'000
 - b) Als gesamter jährlicher Höchstbetrag: CHF 20'000
- 2 Der Kirchgemeinderat verwaltet die von der Kirchgemeindeversammlung bewilligten Fonds gemäss dem Fondsreglement.

III. Die einzelnen Organe

a Die Stimmberechtigten an der Urne

§17 Urnenverfahren

- 1 Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:
 - a) Veränderung der Kirchgemeinde;
 - b) Wahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters, falls mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind;
 - c) Referendumsabstimmungen.
- 2 Die Wahl gemäss Buchstabe b bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b Die Kirchgemeindeversammlung

§18 Befugnisse

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeindereglemente;
 - b) Wahl des Kirchgemeinderates;
 - c) Wahl des Kirchgemeindepräsidiums;
 - d) Aufstellung des jährlichen Budgets;
 - e) Abnahme der Jahresrechnung;
 - f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
 - g) Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde;
 - h) Festsetzung des Steuerfusses;
 - i) Beschlussfassung über Sondervorlagen;
 - k) Genehmigung von Nachtragskrediten;
 - l) Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
 - m) Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
 - n) Wahl der Abgeordneten in das Landeskirchenparlament;
 - o) Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde;
 - p) Oberaufsicht über die Verwaltung.
 - q) Wahl der Gemeindeleitung, falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird.
- 2 Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a - g und q bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§19 Fakultatives Referendum

- 1 Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften.
- 2 Budget, Steuerfuss, Jahresrechnung und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.

§20 Einberufung

- 1 Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Er hat die Kirchgemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.
- 3 Die verlangte Kirchgemeindeversammlung ist innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäfts nicht vereitelt wird.

§21 Bekanntmachung, Traktanden

- 1 Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation im Pfarrblatt "Lichtblick" einzuladen.
- 2 Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 3 Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Jahresrechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.
- 4 Ergibt sich nach der Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.
- 5 Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§22 Versammlungsleitung

- 1 Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter eröffnet und leitet die Versammlung.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt sie oder er eine oder mehrere Personen für die Stimmzählung.
- 3 Sie oder er sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann sie oder er Personen, die die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§23 Protokoll

- 1 Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll der Versammlung. Ist sie oder er verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat eine andere Person mit der Protokollführung.
- 2 Das Protokoll ist von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§24 Wahlen

- 1 Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.
- 2 Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

- 3 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.
- 4 Bei Stimmengleichheit wird das Los von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten im Beisein der Wählenden gezogen.

§25 Abstimmungen

- 1 Die Abstimmung ist in der Regel offen.
- 2 Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- 3 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Jahresrechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.
- 4 Bei Stimmengleichheit gibt die Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident den Stichentscheid.

§26 Abstimmungsfolge

- 1 Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident die Abstimmungsfolge. Wird ihre Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.
- 2 Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der antragstellenden Person.

§27 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.
- 2 Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt das Kirchgemeindepräsidium die Versammlung davon in Kenntnis.
- 3 Der Kirchgemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.
- 4 Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.
- 5 Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

§28 Anfragen

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördenmitglied oder von einer oder einem Kirchgemeindeangestellten beantwortet werden.

c Der Kirchgemeinderat

§29 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

- 1 Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

- 1bis Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat. Sie oder er kann nach Bedarf eine Stellvertretung aus dem Seelsorgeteam delegieren, welche mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.
- 1ter Wenn der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.
- 2 Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
 - 3 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - 4 Das Kirchgemeindepräsidium lädt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.
 - 5 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§30 Befugnisse

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich des Budgets und der Jahresrechnung, der Reglemente und Beschlüsse;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- d) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen;
- e) Aufsicht über das Kirchgemeindepersonal;
- f) Bezeichnung eines Mitglieds des Landeskirchenparlaments aus seiner Mitte.

§31 Das Kirchgemeindepräsidium - Die Stellvertretung

- 1 Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident steht der Kirchgemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchgemeinderat. Sie oder er muss dem Laienstand angehören und darf nicht im kirchlichen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.
- 2 Sie oder er hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.
- 3 Sie oder er ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche.
- 4 Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchgemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

d Übrige Organe

§32 Die Aktuarin oder der Aktuar und die Kassierin oder der Kassier

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassiererin oder einen Kassierer. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden.
- 2 Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

§33 Die Prüfungskommission

- 1 Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 2 bis 3 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.
- 2 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Prüfungskommission nicht angehören.
- 3 Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Prüfungskommission der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden §§39-42).

§34 Das Wahlbüro

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 2 bis 3 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.
- 2 Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.
- 3 Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

§35 Kommissionen

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.
- 2 Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

C. DIE SEELSORGENDEN

I. Allgemeines

§36 Seelsorge

Die Seelsorge wird in der Kirchgemeinde von Seelsorgenden mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§37 Vorbehalt kirchlichen Rechts

- 1 Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.
- 2 Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorgenden den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

§38 Besoldung

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorgenden ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II. Die Gemeindeleitung

§39 Wählbarkeit, Wahlart

- 1 Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

- 2 Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.
- 3 Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.
- 4 Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§40 Bestätigungswahl

- 1 Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20 der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde schriftlich eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen.
- 2 Wird keine Bestätigungswahl gemäss Abs. 1 je nach Ablauf von 5 Jahren verlangt bzw. das nötige Quorum hierfür nicht erreicht und steht nur der bisherige Pfarrer bzw. Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin zur Fortführung der Funktion zur Wahl, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Amtsperiode um je weitere 5 Jahre. Der Kirchgemeinderat hat dies festzustellen und die Kirchgemeindeversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

§41 Rücktritt

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchgemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

III. Andere Seelsorgende

§42 Anstellung

Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchgemeinderat angestellt.

D. RECHTSMITTEL

§43 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§54 und 55 der Kirchenverfassung.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§44 Revision

- 1 Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit geändert werden.
- 2 Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

§45 Inkrafttreten

- 1 Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.
- 2 Sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Kirchgemeindeordnungen vom 3. Mai 2021, 26. November 2012 und vom 31. Mai 2005.

F. GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Kirchgemeindeversammlung

Die vorstehende Kirchenordnung wurde beraten und beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025.

Im Namen der Kirchgemeindeversammlung der röm.-kath. Kirchgemeinde Laufen

Präsidentin:

Kirchgemeinderat:



Marlen Candreia



Julianne Villar

4242 Laufen, 12. Mai 2025

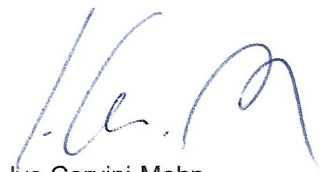
2. Genehmigung durch den Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel- Landschaft hat vorliegende Kirchgemeindeordnung in seiner Sitzung vom 12.06.2025 genehmigt.

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-
Landschaft

Präsident:

Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn



Hans Portmann

4410 Liestal, 17.06.2025